

mischen Volkes waren unerhörte Schritte, die eine Regierung zur Ehre und zum Segen der Kirche ausschlossen und ihn, selbst wenn er rechtmäßig gewählt gewesen wäre, des Thrones unwürdig gemacht hätten (s. den Brief des Papstes an Johann von Böhmen vom 31. Juli 1330 bei Rayn. ad a. 1330, n. 29—33). Der Papst erneuerte daher den Bann in aller Schärfe, sprach das Interdict über alle Plätze aus, wo Ludwig weile, ließ das Kreuz gegen ihn predigen und ordnete endlich ein Kirchengebet an, um den Frieden für die Kirche Gottes zu erwirken (Extr. comm. c. un. 3, 11; die herrliche Bulle ist datirt vom 20. Juni 1328). Mit beiden Schwertern kämpfte der Papst gegen Ludwig und ließ ihm nichts als den Namen *illo Bavarus*; allein seine Absicht war nicht, einen Gegner zu vernichten, sondern einen Verirrten auf den rechten Weg zurückzuführen (Reinkens, Auszüge 338). In diesem Kampf verließ Gott dem Papste den Sieg; Ludwig mußte als Flüchtling Rom und Italien verlassen, sein „Papst“ unterwarf sich, den Strick um den Hals, in Avignon (6. September 1330), und „der Siegesadler umschwebte den Palaß des Papstes“ (Ann. Eystett. bei Boehmer, Fontes IV, 556). Die Reconciliationsverhandlungen, welche Ludwig gleich nach seiner Rückkehr aus Italien beginnen ließ, scheiterten zunächst an Ludwigs Weigerung, auf den Kaiserthron zu verzichten, und an der Unentschiedenheit, womit er den endlich ausgesprochenen Verzicht wieder zurücknahm (Juli 1334). Sein Rücktritt aber galt dem Papste als *conditio sine qua non*; nur gegen die Niederlegung einer Würde, welche ihm ohnehin nicht ungewisshaft zukam, sollte er die Reconciliation erlangen. Die Abbankung sollte eben die Buße für schwere Vergehen sein, wie auch Gregor VII. einst sterbend die Cardinäle verpflichtet hatte, Heinrich IV. nur, wenn er die Kaiserkrone niederlege, die Absolution zu erteilen. Dabei hielt der Papst die Anschauung aufrecht, daß, seitdem Friedrich der Schöne sich mit Ludwig in Verträge eingelassen hatte (1325 und 1326), das Reich vacant sei; er verlangte beharrlich eine freie Neuwahl durch die Kurfürsten, kraft deren ein anderer Kaiser in alle Rechte Heinrichs VII. eintreten sollte. Daher war Johannes der von einigen deutschen Fürsten aufgestellten Candidatur Karls IV. von Frankreich wohlgeneigt (1325), allein die wieder von deutschen Fürsten zu Gunsten Karls vorgeschlagene *provisio imperii* wollte er nicht ausführen, obwohl ihm das volle Verfügungsrecht über das Imperium zustand. Ausbrüchlich aber verwahrte er sich gegen den Vorwurf, als wolle er die Rechte der Kurfürsten schädigen. Demnach ist die vielverbreitete Anschauung falsch, als habe Johannes XXII. eine Entscheidung im Thronstreite nicht geben wollen, um das Reich zu schädigen oder um es an Frankreich zu bringen oder um in Italien im Trüben fischen zu können. Ebenso hinfällig ist die Ansicht, der Papst hätte sich von (französischen und neapolitanischen) Einflüssen in seinem Verfahren

gegen Ludwig bestimmen lassen; Ludwigs Befürchtung, es möchten Könige und Fürsten gegen ihn beim Papste wirken, weist Johannes selbst als grundlos zurück, da nur die Gerechtigkeit ihn leite (Reinkens, Ausz. 119). Der Grund zum Vorgehen gegen Ludwig war für den Papst aber nämlich in Deutschland, wie in Italien; aber die Art und Weise des Vorgehens mußte je nach seiner Stellung zu beiden Ländern verschieden sein. In Italien setzte er Ludwigs Handlungen seine päpstliche Souveränität entgegen und ließ ihn durch seinen Legaten Bertrand de Pojet mit Waffengewalt bekämpfen, ja er forderte selbst die deutschen Bischöfe und Fürsten auf, ihm beistehend gegen Ludwig zu kommen (1322); Ludwigs Reichshandlungen in Deutschland aber erklärte er für ungültig und forderte die Fürsten und das Volk auf, ihn zu verlassen (K. Müller, Der Kampf Ludwigs IV, 56 ff. 161 ff. 309 ff.; W. Preger, Beiträge und Erörterungen zur Gesch. des deutschen Reichs [1330—1334], in den Abhbl. der bayr. Akad., hist. Klasse XV, 2, 1886; Derf., Die Anfänge des kirchenpolit. Kampfs unter Ludwig dem Bayern, ebd. XVI, 2, 1883 [Reinkens, Ausz. aus dem vatican. Archiv 1 bis 199, Jahr 1315—1324]; Derf., Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen, ebd. XVII, 1, 1883 [Reinkens, Ausz. 200—648, J. 1325—1334]; Derf., Die Politik des Papstes Johannes XXII. in Bezug auf Italien und Deutschland, ebd. XVII, 3, 1885; W. Felten, Die Bulle *No praetereat* und die Reconciliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern mit dem Papst Johann XXII., Erier 1885, I, 37 ff.; 1887, II, 7 ff. 193 ff. Die Prozesse des Papstes bei Martens-Durandus, *Thesaurus anecdot.*, Par. 1717, II, 641 sq. und daraus bei Oleschlager, Erläuterter Staatsgesch. des 14. Jahrh. [Urkundenbuch] 78 ff.; Höfler, *Vatic. Neg. im Oberbayr. Archiv I*; Ficker, *Urk. zur Gesch. des Römerzuges Ludwigs d. Bayern*, Innsbr. 1863.)

Indessen war der kirchenpolitische Kampf nur dadurch so heftig geworden, daß innerkirchliche Kämpfe mit demselben zusammengefallen waren. Auf Ludwigs Seite schlugen sich Minoriten, welche damals dem Papste im Streit über die Ausübung der Armut den Gehorsam verweigerten. Dem Minoritenorden als solchem bewies Johannes XXII. stets ein großes Wohlwollen. Minoriten waren seine Boten in Frankreich und Italien, seine Glaubensboten in der Heidenwelt, und Ludwig der Bayer selbst warf ihm die zu große Begünstigung der Minoriten vor (Nürnbergger Appellation). Dieß hielt ihn nicht ab, in die Streitigkeiten derselben als unparteiischer Richter einzugreifen. Er kannte die Streitpunkte genau, und ihm mißfiel die Zwietracht im Orden (Ang. de Clarino bei Denifle-Ghile, *Archiv II*, 143; Baluz., *Vitas I*, 691). Auf Ansuchen des Ordensgenerals Michael von Cesena unterlagte der Papst den Spiritualen das Tragen der kurzen Kleider und gebot ihnen, sich in Allem nach dem Urtheile des Generals zu richten und sich in die